



CH-3003 Bern, BAFU, ZUJ

Einschreiben

REHAB Basel
Herr Christian Weber
Im Burgfelderhof 40
4055 Basel

Referenz/Aktenzeichen: Q162-0632

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen: ZUJ

Sachbearbeiter/in: ZUJ

Bern, 30. Juni 2017

Verfügung

vom 30. Juni 2017

betreffend des

Gesuchs der REHAB Basel, Klinik für Neurorehabilitation und Paraplegiologie, Herr Christian Weber, Burgfelderhof 40, 4055 Basel, hinsichtlich einer Ausnahmegewilligung für den direkten Umgang mit gebietsfremden invasiven Organismen in der Umwelt gemäss Art. 15 Abs. 2 und Anhang 2 der Verordnung über den Umgang mit Organismen in der Umwelt (Freisetzungsverordnung, FrSV).

Bundesamt für Umwelt BAFU
Jan Zünd
Worbentalstrasse 68, 3063 Ittigen
Postadresse: 3003 Bern
Tel. +41 58 46 220 82, Fax +41 58 46 479 78
jan.zuend@bafu.admin.ch
www.bafu.admin.ch

1 Sachverhalt

1.1 Bisheriger Verfahrensablauf

Am 13.04.2017 reichte die REHAB Basel ein Gesuch zur bewilligten Haltung von Rotwangenschmuckschildkröten (RWS, *Trachemys scripta elegans*) ein. Am 13.04.2017 hat das Bundesamt für Umwelt (BAFU) Herr Weber eine Empfangsbestätigung gesendet. Das BAFU hat die Vollständigkeit des eingereichten Formulars am 18.04.2017 per E-Mail bestätigt. Das Gesuch wurde am 25.04.2017 summarisch im Bundesblatt publiziert. Während der Einsprachefrist, die bis und mit dem 26.05.2017 lief, sind keine Einsprachen von betroffenen Parteien eingegangen.

1.2 Rotwangenschmuckschildkröte, RWS (*Trachemys scripta elegans*)

Obwohl der Handel und Import von RWS in der Schweiz seit der Revision der Freisetzungsverordnung (FrSV) von 2008 unterbunden ist, sind die bis anhin als Heimtiere äusserst beliebten Tiere in Privathaushalten immer noch verbreitet, insbesondere da die Tiere bis zu 85 Jahre alt werden können. Einige Jahre nach ihrem Erwerb werden sie oft in die Umwelt ausgesetzt und bedrohen die Artenvielfalt an Gewässern, da sie einheimische Amphibien und deren Laich, Fische, Libellenlarven und die Eier von bodenbrütenden Vögeln fressen. Auch die Konkurrenz mit der bedrohten einheimischen Europäischen Sumpfschildkröte (*Emys orbicularis*) stellt ein Problem dar. Damit ungewollte Tiere nicht freigesetzt werden, werden Auffangstationen ermuntert, die Tiere aufzunehmen.

2 Erwägungen

2.1 Rechtliche Grundlagen

Gegenstand des vorgesehenen Umgangs ist der invasive gebietsfremde Organismus *Trachemys scripta elegans*, der in Anhang 2 FrSV aufgeführt ist und mit dem der direkte Umgang in der Umwelt (mit Ausnahme von Massnahmen zur Bekämpfung dieser Organismen) verboten ist (Art. 15 Abs. 2 FrSV).

Das Gesuch wird vom BAFU anhand der in Art. 15 Abs. 1 der FrSV genannten Kriterien geprüft. Das Verfahren wird vom Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.021) und in analoger Anwendung der FrSV, namentlich deren Art. 21 und 36 ff. geregelt. Die Eidgenössische Fachkommission für biologische Sicherheit (EFBS), die Eidgenössische Ethikkommission für Biotechnologie (EKAH), der Kanton Basel Stadt (Kontrollstelle für Chemie- und Biosicherheit) und das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) wurden konsultiert.

2.2 Risikoermittlung und -bewertung

Das BAFU hat die Risiken eines direkten Umgangs in der Umwelt nach den Vorgaben der FrSV, insbesondere den in Art 15 Abs. 1 aufgeführten Kriterien beurteilt.

2.3 Sicherheitsmassnahmen

Der Gesuchsteller verpflichtet sich, die Schutzziele nach Art. 15 Abs. 1 FrSV zu befolgen und verhindert mit geeigneten Sicherheitsmassnahmen die Wahrscheinlichkeit einer Freisetzung, Verlusts und Vermehrung von RWS. Dazu gehört das regelmässige Kontrollieren der RWS-Bestände und des Geländezustandes.

2.4 Stellungnahmen

Die unten aufgelisteten Fachstellen wurden gebeten bis am 26. Mai 2017 zum Gesuchsantrag Stellung zu nehmen. Die Fachstellen haben sich zum Gesuch wie folgt geäußert:

| Fachstelle | Stellungnahme |
|--|--|
| <p>Eidgenössische Fachkommission für biologische Sicherheit (EFBS)</p> | <p>Die EFBS vermisst im Gesuch folgende Punkte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Detaillierte Beschreibung der Anlage und der Sicherheitsmassnahmen; • Standortspezifische Risikoabschätzung; • Erklärung, wie sichergestellt wird, dass sich die RWS nicht vermehren können und dass keine Brutstätten vorhanden sind; • Hinweis auf Alter, Lebensdauer und Fortpflanzungszyklus der RWS; • Erläuterung zur Umgebung (urbanes Gebiet vs. Naherholungsgebiet). <p>Die EFBS hat zudem folgende generelle Anmerkungen zum Umgang mit RWS in der Umwelt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die langfristige Ausrottung der RWS ist wichtig; • Einbettung der Thematik in die Strategie „invasive gebietsfremde Arten“; • RWS sollten markiert und registriert sein; • Kein Verleih an Privatpersonen; • Auffangstationen sollten nur RWS von Privatpersonen annehmen, Wildfänge sollten getötet werden; • Sämtliche Auffangstationen sollten bekannt sein und über eine Ausnahmegewilligung verfügen; • Eine Kastration der RWS sollte geprüft werden. <p>Die vorhandenen Informationen reichen aus Sicht der EFBS für eine Zustimmung zum Gesuch nicht aus.</p> |
| <p>Eidgenössische Ethikkommission für Biotechnologie (EKAH)</p> | <p>Die EKAH verzichtet auf eine Stellungnahme.</p> |
| <p>Kanton Basel-Stadt, Kontrollstelle für Chemie- und Biosicherheit</p> | <p>Gemäss der Besichtigung am 5. Mai 2017 mit der Kantonstierärztin N. Jäggin und dem Gesuchsteller Ch. Weber und der schriftlichen Stellungnahme der Kontrollstelle für Chemie- und Biosicherheit des Kantons Basel-Stadt am 19. Mai 2017 kann folgendes zusammengefasst werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Es handelt sich um 4 weibliche RWS. • Die Anlage erfüllt die Tierschutzbestimmungen für die Haltung von RWS und ist als Auffangstation geeignet. • Zwischen Boden und Zaun / Gatter hat es teilweise 10 cm grosse Lücken, durch die kleine RWS gelangen könnten. Zudem könnten an einigen Stellen die Zaunlücken von den RWS untergraben werden, da der Maschendrahtzaun nicht eingegraben ist, so dass diese dennoch ausbrechen könnten. |

| | |
|--|--|
| | <ul style="list-style-type: none"> • Die RWS könnten den Maschendrahtzaun eventuell überklettern (nicht überprüfte Information). <p>Der Kanton BS beantragt, dass:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Ausbruchsicherheit verbessert werden muss; • die Fortpflanzung verhindert werden muss; • die REHAB weitere RWS aufnehmen kann, wenn sich die neuen RWS mit den bereits vorhandenen RWS vertragen und wenn genügend Platz für die Überwinterung vorhanden ist; • keine Leihverträge zur Haltung von RWS mit Privatpersonen abgeschlossen werden. |
| Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) | Das BLV ist mit dem Antrag der REHAB Basel einverstanden. |

3 Zusammenfassende Beurteilung

Das BAFU hat das eingereichte Formular der REHAB Basel (Kanton Basel-Stadt) geprüft und mit Hilfe der ausführlichen Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt (Besichtigung der Anlage mit der Kantonstierärztin und dem Antragsteller) und unter Berücksichtigung der Stellungnahme der EFBS das Risiko der Haltung von RWS evaluiert.

Die Kantone sind gemäss Art. 52 FrSV befähigt, erforderliche Massnahmen zur Bekämpfung von Organismen (u.a. Rotwangenschmuckschildkröten) anzuordnen, die Menschen, Tiere, die Umwelt oder die Biodiversität beeinträchtigen. RWS-Wildfänge könnten daher eingefangen und durch das kantonale Veterinäramt tierschutzkonform getötet werden. Zusätzliche Massnahmen wie das Markieren, Registrieren oder Kastrieren der RWS scheinen jedoch unverhältnismässig und es existiert keine dafür vorgesehene Rechtsgrundlage.

Die REHAB Basel hält seit 2014 vier weibliche RWS (keine Männchen), deren Herkunft und Alter unbekannt ist. Die RWS werden in einem Teich (ca. 17 x 4 m) in einem Gehege mit der Fläche von rund 40 x 30 m gehalten. Um den RWS ein normales Sozialverhalten zu ermöglichen, wurde 2016 eine Stelle für eine Eiablage eingerichtet. Die Anlage erfüllt die Tierschutzbestimmungen für die Haltung von Wasserschildkröten, wobei die momentane Anlagegrösse die Haltung von zusätzlichen RWS erlauben würde, sofern genügend Platz für die Überwinterung (Wassertiefe von min. 1 m) geschaffen wird.

Das Gehege ist von einem ca. 90 cm hohen Maschendrahtzaun umgeben, der mit massiven, runden Holzbalken als höchstes Querelement bestückt ist, was das Überklettern nahezu verunmöglicht. Die grösste Lücke zwischen Zaun und Boden ist ca. 10 cm, wobei die momentan dort lebenden RWS nicht hindurchpassen. An einigen Stellen könnten die RWS jedoch den Zaun untergraben und so entkommen.

Es ergibt sich folgendes:

- Die RWS können sich aufgrund von fehlenden Paarungspartnern (4 Weibchen, keine Männchen) und der für die Inkubation der Eier notwendigen hohen Temperaturen (90 Tage bei 26-30°C) nicht unkontrolliert vermehren.
- Unter Einhaltung der zusätzlich verfügbaren Sicherheitsmassnahmen können sich die RWS nicht unkontrolliert verbreiten.
- Die Aufnahme von weiteren RWS ist möglich, wenn sich die neuen RWS mit den vorhandenen RWS vertragen und wenn genügend Platz für die Überwinterung vorhanden ist;
- Das regelmässige Zählen der RWS und die Kontrolle des Geländezustands reichen als genügende Massnahmen aus, um das Risiko eines unbeabsichtigten Entweichens zu minimieren.

- Personen, die mit der Haltung von RWS betraut sind oder Zugang zu diesen haben, sollten, um die Sicherheit beim Umgang mit RWS zu gewährleisten, über die von der RWS ausgehende Gefahr für die Umwelt aufgeklärt sein.
- Unter Einhaltung der verfügten Sicherheitsmassnahmen im Sinne von Art. 15 Abs. 1 FrSV wird ein Entweichen und Vermehren der RWS minimiert und die Risiken für die Umwelt somit als tragbar erachtet.

4 Entscheid

Als zuständige Behörde für Ausnahmegewilligungen nach Art. 15 Abs. 2 FrSV für den Umgang mit gebietsfremden invasiven Arten (Anhang 2, FrSV) bewilligt das BAFU der REHAB Basel den direkten Umgang in der Umwelt mit RWS unter folgenden Auflagen und Bedingungen:

1. Die Anforderungen in Art. 15 Abs. 1 der FrSV müssen erfüllt werden, insbesondere gilt es folgendes zu beachten:
 - a. Das Entweichen der RWS ist möglichst zu verhindern. Dafür muss das Gelände entsprechend gesichert sein.
 - b. Die Vermehrung der RWS ist zu verhindern.
2. Regelmässiges Zählen der RWS und Kontrollieren des Geländezustandes ist unerlässlich.
3. Die Ausbruchssicherheit des RWS-Geländes muss so verbessert werden, dass die Lücken zwischen Zaun und Boden so angepasst oder minimiert werden (z.B. mittels Steinen, Stellriemen, Zaun eingraben etc.), dass die RWS die Zäune nicht untergraben und so entweichen können.
4. Das Personal, das mit der Haltung von RWS betraut ist oder Zugang zu diesen hat, muss über deren Gefahren für die Umwelt aufgeklärt werden.
5. Die REHAB Basel kann Leihverträge mit privaten Haltern von RWS eingehen. Das BAFU hat zu diesem Zweck ein Musterleihvertrag erarbeitet der unter folgendem [Link](#) abgerufen werden kann. Die REHAB Basel verpflichtet sich, bei einer Leihgabe, diesen Vertrag zu verwenden.
6. Ausserordentliche Ereignisse (z.B. RWS entwichen oder unauffindbar, Vermehrung von RWS oder Sabotageakte) sowie neue Erkenntnisse, auf das sich das obige Schreiben bezieht, sind dem BAFU und dem zuständigen Kanton zu melden und werden von diesen im Hinblick auf die biologische Sicherheit überprüft. Der Gesuchsteller muss sofortige Massnahmen treffen, um die Biosicherheit zu gewährleisten.
7. Die Ausnahmegewilligung zur Haltung von Rotwangenschildkröten ist ab sofort bis auf weiteres gültig und es werden dafür keine Kosten erhoben.
8. Einer allfälligen Beschwerde wird die aufschiebende Wirkung entzogen (Art. 55 Abs. 2 VwVG).

5 Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, CH-9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist innerhalb von 30 Tagen nach Eröffnung der Verfügung einzureichen; die Frist beginnt am Tag nach der Eröffnung der Verfügung zu laufen. Die Beschwerdeschrift ist im Doppel einzureichen. Sie hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführerin bzw. des Beschwerdeführers oder seiner Vertreterin bzw. seines Vertreters zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind der Beschwerde beizulegen, soweit der Beschwerdeführer bzw. die Beschwerdeführerin sie in Händen hält.

Der Entscheid wird dem Gesuchsteller, Herrn Christian Weber, REHAB Basel, Im Burgfelderhof 40, 4055 Basel eingeschrieben eröffnet.

Der Entscheid wird auf der vom BAFU für diesen Zweck bereitgestellten [Internetseite](#) veröffentlicht.

Der Entscheid wird zur Kenntnis weitergeleitet an:

- Kantonales Laboratorium, Kontrollstelle für Chemie- und Biosicherheit (KCB), Herr Dirk Hamburger, Kannenfeldstrasse 2, Postfach 244, CH-4012 Basel
- Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV, Herr Mathias Lörtscher, Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
- Eidgenössische Fachkommission für biologische Sicherheit (EFBS), 3003 Bern
- Eidgenössische Ethikkommission für die Biotechnologie im Ausserhumanbereich (EKAH), 3003 Bern

Freundliche Grüsse

Bundesamt für Umwelt BAFU

i.v. 

Bettina Hitzfeld
Abteilungschefin

Kopie an:

- Kantonales Laboratorium, Kontrollstelle für Chemie- und Biosicherheit (KCB), Herr Dirk Hamburger, Kannenfeldstrasse 2, Postfach 244, CH-4012 Basel
- Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV, Herr Mathias Lörtscher, Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
- Eidgenössische Fachkommission für biologische Sicherheit (EFBS), 3003 Bern
- Eidgenössische Ethikkommission für die Biotechnologie im Ausserhumanbereich (EKAH), 3003 Bern

Interne Kopien an:

- SDR
- HBI
- WUA